

**52/203. Operative Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/211 vom 22. Dezember 1989, 47/199 vom 22. Dezember 1992, 50/120 vom 20. Dezember 1995 und 50/227 vom 24. Mai 1996 sowie die Resolution 1997/59 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1997 und andere einschlägige Resolutionen,

*erneut erklärend*, daß die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen die entscheidende und einzigartige Funktion haben, die Entwicklungsländer in die Lage zu versetzen, bei der Steuerung ihres eigenen Entwicklungsprozesses auch künftig eine Führungsrolle zu übernehmen, und daß die Fonds und Programme wichtige Instrumente zur Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit sind,

*daran erinnernd*, daß die Generalversammlung nach Kapitel IX der Charta der Vereinten Nationen die höchste zwischenstaatliche Instanz für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist, sowie daran, daß die Aufgaben und Befugnisse des Wirtschafts- und Sozialrats in den Kapiteln IX und X der Charta festgelegt sind und in den einschlägigen Versammlungsresolutionen, namentlich den Resolutionen 45/264 vom 13. Mai 1991 und 48/162 vom 20. Dezember 1993, weiter ausgeführt wurden, in denen die Beziehungen zwischen der Versammlung, dem Rat und den Exekutivräten der Fonds und Programme, insbesondere die Funktion des Rates im Hinblick auf die Gesamtleitung und -koordinierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, festgelegt werden,

*betonend*, daß die grundlegenden Merkmale der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit und ihr Zuschußcharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sowie ihre Fähigkeit sein sollten, flexibel auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer einzugehen, und daß die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zum Nutzen der Entwicklungsländer, auf ihr Ersuchen und nach Maßgabe ihrer eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten durchgeführt werden,

*in der Erwägung*, daß die jeweiligen Mandate und die Bereiche, in denen sich die Organisationen und Organe des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ergänzen, sowie die in den Exekutivräten der Fonds und Programme vereinbarten Prioritäten zu berücksichtigen sind,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die nach wie vor unzureichenden Ressourcen, die für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Verfügung stehen, insbesondere über den Rückgang der Beiträge zu den Basisressourcen,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit der vorrangigen Zuweisung der knappen Zuschußmittel an Programme und

Projekte in Ländern mit niedrigem Einkommen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern,

*sowie in Anerkennung* dessen, daß das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen den spezifischen Bedürfnissen und Anforderungen der Übergangsländer Rechnung tragen sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem vom Wirtschafts- und Sozialrat erbetenen Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierungsmodalitäten der operativen Aktivitäten<sup>133</sup>;

2. *bekräftigt nachdrücklich* die Notwendigkeit einer beträchtlichen Erhöhung der Mittel für die operativen Entwicklungsaktivitäten auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage entsprechend den zunehmenden Bedürfnissen der Entwicklungsländer;

3. *betont*, daß die Wirksamkeit, die Effizienz und der Nutzeffekt des Systems der Vereinten Nationen bei der Gewährung von Entwicklungshilfe insgesamt kontinuierlich gesteigert werden müssen, und begrüßt die Maßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen worden sind;

4. *betont außerdem*, daß andere Länder, die dazu in der Lage sind, eine Erhöhung ihrer im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit gewährten Hilfe anstreben sollten;

5. *erinnert* daran, daß die Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen im Einklang mit Resolution 50/227 beginnen sollten, ihre Finanzierungsgrundsätze und -strategien mit dem Ziel zu überprüfen, insbesondere bei den Basisressourcen als der Hauptfinanzierungsquelle für die operativen Aktivitäten ihre vereinbarten Zielwerte zu erreichen;

6. *fordert* die Leitungsgremien des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Welternährungsprogramms *auf*, einen konkreten und erreichbaren Zielwert für die Basisressourcen für den Zeitraum 1999-2001 festzusetzen und dabei die Beziehungen zwischen ihren Programmregelungen und ihren Finanzplänen zu berücksichtigen;

7. *fordert* die Exekutivräte *nachdrücklich auf*, die Überprüfung so bald wie möglich abzuschließen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1998 darüber Bericht zu erstatten;

8. *erkennt an*, daß die zweckgebundenen Mittel bei der Verbesserung der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen eine ergänzende Rolle spielen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage seines umfassenden Berichts über die dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu erläutern, wie sich die Maßnahmen, die das System der Vereinten Nationen zur Umsetzung der

<sup>133</sup> A/52/431.

Reforminitiativen ergriffen hat, auf die operativen Aktivitäten auswirken, und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten Empfehlungen zu ihrer wirksamen und raschen Umsetzung abzugeben;

10. *ersucht außerdem* die Fonds und Programme, in ihre regelmäßigen Berichte über die dreijährliche Grundsatzüberprüfung, die sie der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat vorlegen, nach Möglichkeit und deutlich erkennbar diejenigen Maßnahmen aufzunehmen, die zur Umsetzung der beschlossenen Reformmaßnahmen des Generalsekretärs ergriffen worden sind, einschließlich einer Analyse der Auswirkungen dieser Reformen auf die operativen Aktivitäten sowie auf die interinstitutionelle Koordinierung;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Sekretariat unternimmt, um von den Mitgliedstaaten Informationen zu allen Fragen einzuholen, die bei der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung angesprochen werden sollen, bittet die Mitgliedstaaten, an dieser wichtigen Datenerhebung aktiv mitzuwirken, indem sie namentlich den einschlägigen Fragebogen rechtzeitig ausfüllen, und ersucht die residierenden Koordinatoren, soweit nötig, die erfolgreiche Abwicklung zu erleichtern;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat im Kontext der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung eine umfassende Analyse der Durchführung ihrer Resolution 50/120 sowie der später verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse und Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats vorzulegen und geeignete Empfehlungen abzugeben.

77. Plenarsitzung  
18. Dezember 1997

**52/204. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 37/248 vom 21. Dezember 1982 und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika,

*mit Genugtuung feststellend*, daß die Gemeinschaft durch die Aufnahme der Demokratischen Republik Kongo und der Seychellen als neue Mitgliedstaaten gestärkt worden ist,

*sowie mit Genugtuung* über die Einsetzung des Organs für Politik, Verteidigung und Sicherheit im Rahmen der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und dessen Rolle bei der Verhütung von Konflikten und der Wahrung des Friedens, was für die Entwicklung in dieser Region unverzichtbar ist,

*in Anerkennung* der Stärkung der demokratischen Regierungs- und Verwaltungsführung und anderer positiver Entwicklungen, namentlich der Konsolidierung des Friedens-

prozesses, der Festigung der Demokratie und der Achtung der Herrschaft des Rechts in der Region,

*mit Lob* für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die ihr Eintreten für weitergehende und förmlichere Regelungen für die Zusammenarbeit untereinander weiter unter Beweis stellen,

*erneut erklärend*, daß die Gemeinschaft ihre Entwicklungsprogramme nur dann erfolgreich durchführen kann, wenn sie über angemessene Mittel verfügt,

*feststellend*, daß die Wiederaufbauprogramme in Anbetracht der Auswirkungen des Krieges, der Verluste an Menschenleben und der Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastrukturen im südlichen Afrika fortgesetzt und verstärkt werden müssen, damit die Volkswirtschaften der Länder der Region neu belebt werden,

*mit großer Sorge* über die erneute Dürre in der Region, das Wiederauftreten des El-Niño-Phänomens und die wahrscheinlich daraus resultierende Dürre sowie über die drohende Zunahme der Armut, insbesondere in ländlichen Gebieten,

*mit Genugtuung* über die regionale Strategie zur Ernährungssicherung, zu deren Hauptanliegen die Beseitigung der Armut gehört und in der insbesondere Fragen im Zusammenhang mit der Verbesserung des Zugangs zu Nahrungsmitteln und Ernährung angesprochen werden,

*in Anerkennung* des wertvollen und wirksamen wirtschaftlichen und finanziellen Beitrags, den einige Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zur Ergänzung der nationalen und subregionalen Bemühungen um die Förderung des Prozesses der Demokratisierung, der Normalisierung und der Entwicklung im südlichen Afrika geleistet haben,

*feststellend*, daß die Lage in Angola seit kurzem Anlaß zu großer Sorge gibt und daß sie sich trotz der zuvor erzielten Fortschritte bei der Umsetzung bestimmter Aspekte des Friedensprozesses in Angola weiter verschlimmert,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die im Friedensprozeß in Angola aufgetretenen gravierenden Schwierigkeiten, die in erster Linie auf die schleppende Umsetzung des Protokolls von Lusaka<sup>134</sup> durch die União Nacional para a Independência Total de Angola zurückzuführen sind und die die Bemühungen um die Normalisierung der Wirtschaft und den Wiederaufbau des Landes sowie die regionalen Entwicklungsprojekte behindern,

*in Anerkennung* der Risiken und der neuen Herausforderungen und Möglichkeiten, die der Globalisierungs- und Liberalisierungsprozeß für die Volkswirtschaften der Region mit sich bringt,

*Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen, die die Gemeinschaft zur Bekämpfung der HIV/Aids-Seuche ergreift,

<sup>134</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1441.